

**LANDRATSAMT**

Kommunalaufsicht und Revision

Brigitte Schied  
Zimmer A 240  
Tel. 07051 160 - 275  
Fax 07051 795 - 275  
Brigitte.Schied@kreis-calw.de

Unser Zeichen: KR 7 – 022.113  
Ihr Zeichen:

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Herrn  
Dieter Schäfer  
Unter den Felsen 9  
76332 Bad Herrenalb

05.02.2019

**Ihre Anfrage wegen Befangenheit des Stadtrats Christian Romoser in der Angelegenheit  
Weiterentwicklung der Siebentäler Therme in der Gemeinderatssitzung am 30.01.2019 in  
Bad Herrenalb**

Sehr geehrter Herr Schäfer,

gerne erläutern wir Ihnen näher die Frage zur Befangenheit des Gemeinderats Christian Romoser zu dem Tagesordnungspunkt „Weiterentwicklung der Siebentäler Therme“ zur Gemeinderatssitzung am 30.01.2019.

Zu diesem Tagesordnungspunkt legte die Stadtverwaltung Bad Herrenalb den folgenden Beschlussantrag vor:

- a)  
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bad Herrenalb GmbH bis zum 31.12.2019 auf Grundlage der vorliegenden Studien und Untersuchungen eine Neukonzeption für die Siebentäler Therme zu entwickeln und die Umsetzbarkeit hinsichtlich der Planung, dem Investitionsvolumen, der Finanzierung und den Folgekosten sowie der Höhe der Fördermöglichkeiten durch das Land Baden-Württemberg zu prüfen.
- b)

Der Gemeinderat hebt den am 16.05.2018 gefassten Beschluss auf:

“Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung von Herrn Bürgermeister Mai eine Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH einzuberufen. Dort ist bis 31.12.2018 eine Entscheidung zur Verlustreduzierung auf 0 Euro ohne direkte oder indirekte Risikobeteiligung der Stadt Bad Herrenalb herbeizuführen. Die aus der getroffenen Entscheidung folgenden Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb fasste zum Tagesordnungspunkt „Weiterentwicklung der Siebentäler Therme“ in seiner Gemeinderatssitzung am 30.01.2019 bei einer Gegenstimme den folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bad Herrenalb GmbH, unverzüglich auf Grundlage der vorliegenden Studien und Untersuchungen, eine Neukonzeption für die Siebentäler Therme zu entwickeln. Der hierfür erforderliche Vorhabens-, Kosten- und Finanzierungsplan ist sofort zu beauftragen und dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 22.05.2019 entscheidungsreif vorzulegen. Der Bearbeitungs- und Finanzierungsaufwand wird auf maximal 150.000 Euro festgelegt und als Ansatz in den Haushaltsentwurf 2019 mit dem Haushaltssicherungskonzept aufgenommen. Der Gemeinderat stimmt einem entsprechend vorgezogenem Haushaltsbeschluss zu.

Begleitend zu diesem Bearbeitungszeitraum nimmt die Stadt Gespräche auf mit einer Koordinierungsrunde der beteiligten Ministerien für Tourismus, Finanzen, Wirtschaft und Ländlicher Raum zur Sondierung eines Fördervolumens einer geschätzten Investitionssumme von 9.000.000 Euro. Über Zwischenergebnisse und weiteres Vorgehen wird der Gemeinderat unterrichtet. Im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf 2019 werden diese Sachverhalte dargestellt und mit den angegebenen Finanzierungssummen benannt.

Der Haushaltsplan wäre mit dieser Perspektive vom Landratsamt zu genehmigen. Die Gespräche mit dem Land sollten zielführend bis zu den Haushaltsberatungen des Landes im Herbst 2019 abgeschlossen sein.“

In der Sitzung am 30.01.2019 wurde im Gemeinderat darüber diskutiert ob und welche Maßnahmen getroffen werden sollen, damit vom Gemeinderat darüber entschieden werden kann, was mit der Siebentäler Therme weiter geschehen soll. Die Gemeindeverwaltung schlug dem Gemeinderat vor, auf der Grundlage der vorliegenden Studien und Untersuchungen eine Neukonzeption für die Siebentäler Therme zu entwickeln und deren Umsetzbarkeit hinsichtlich der Planung, dem Investitionsvolumen, der Finanzierung und den Folgekosten sowie der Höhe der Fördermöglichkeiten durch das Land Baden-Württemberg zu prüfen. Gegenstand der Gemeinderatssitzung war nicht über die Schließung der Siebentäler Therme zu diskutieren oder zu beschließen, sondern wie die bestehende Siebentäler Therme weiterentwickelt werden kann und welche Vorbereitungsmaßnahmen die Stadtverwaltung erbringen muss, damit der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.05.2019 über die weitere Vorgehensweise bei der Siebentäler Therme entscheiden kann.

Die Ehefrau von Herrn Gemeinderat Christian Romoser ist bei der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH abhängig beschäftigt. Sie hinterfragen deshalb, ob ein Mitwirkungsverbot gemäß § 18 GemO bei Herrn Romoser vorliegt, da Sie davon ausgehen, dass Beschäftigungsverhältnisse in der Siebentäler Therme von der Entscheidung des Gemeinderats am 30.01.2019 zum Weiterbetrieb oder zum Schließen des Thermalbades abhängen

Der Tagesordnungspunkt „ Weiterentwicklung der Siebentäler Therme“ in der Gemeinderatssitzung am 30.01.2019 hatte aber nicht zum Inhalt, dass über die Schließung des Thermalbades erörtert oder diskutiert wurde, sondern es ging um die Frage welche Informationen und welche Grundlagen der Gemeinderat benötigt, dass er in seiner Sitzung am 22.05.2019 über die weitere Vorgehensweise beim Thermalbad entscheiden kann. Die Mitwirkung und Entscheidung von Herrn Romoser bei diesem Tagesordnungspunkt hat keine unmittelbaren Vor- oder Nachteile auf das Beschäftigungsverhältnis seiner Ehefrau bei der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, da es bei diesem Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung um die vorbereitenden Arbeiten der Stadtverwaltung zur Erstellung einer Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat ging.

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO darf der ehrenamtlich tätige Bürger weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder seinem Ehegatten einen **unmittelbaren** Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wann die Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils bejaht werden muss, lässt sich allgemein nicht festlegen, sondern richtet sich nach der Lage des einzelnen Falls. Das Hauptproblem dieser sachlichen Voraussetzung ist, dass das Mitwirkungsverbot nur dann eintritt, wenn der mögliche Vorteil oder Nachteil durch die Gemeinderatsentscheidung unmittelbar gegeben sein kann. Die bisherige Entwicklung des Begriffs der Unmittelbarkeit in der Rechtsprechung und auch überwiegend in der Literatur zeigt, dass ein individuelles Sonderinteresse also die Individualisierbarkeit der in Betracht kommenden Vorteile oder Nachteile, vorausgesetzt wird. Die Frage, ob ein die Mitwirkung ausschließendes, individuelles Sonderinteresse vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise der

Verhältnisse im Einzelfall entschieden werden.

Nach der Rechtsprechung des VGH muss die Entscheidung einen unmittelbar auf die Person bezogenen, besonderen und über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeine Belastung hinausgehenden Vorteil oder Nachteil bringen können. Sie muss sich in Zielrichtung ihrer Auswirkungen geradewegs und voll auf die Interessen des Befangenen oder der Bezugsperson richten, muss so eng mit deren persönlichen Belangen zusammenhängen, dass sie sich gewissermaßen auf ihn zuspitzt, so dass er eigentlich als Objekt der Entscheidung oder als im Vordergrund oder Mittelpunkt stehend angesehen werden muss. Werden seine Interessen berührt, aber nicht so, dass er als der eigentliche Adressat der Entscheidung erscheint und daher nicht mehr für sich in Anspruch nehmen kann, das erforderliche Maß an Objektivität bei der Abwägung der Interessen aufzubringen, ist er nicht befangen.

Wir sehen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bei Herrn Gemeinderat Romoser bei dem behandelten Tagesordnungspunkt „Weiterentwicklung der Siebentäler Therme“ am 30.01.2019 nicht gegeben, weil es in dieser Gemeinderatssitzung im Tagesordnungspunkt 2 darum ging die Stadtverwaltung mit bestimmter Maßnahme zu beauftragen, damit für den Gemeinderat eine Entscheidungsgrundlage erstellt wird, mit der er dann über die weitere Vorgehensweise bei der Siebentäler Therme entscheiden kann.

Der verhandelte Tagesordnungspunkt am 30.01.2019 im Gemeinderat Bad Herrenalb bringt dem Stadtrat Herrn Christian Romoser oder seiner Ehefrau keinen besonderen und über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeine Belastung hinausgehenden Vorteil oder Nachteil, da seine Auswirkungen nicht geradewegs und voll auf seine Interessen bzw. auf die seiner Ehefrau richten. Der verhandelte Tagesordnungspunkt hängt nicht so eng mit deren persönlichen Belangen zusammen, dass er sich gewissermaßen auf sie zuspitzt, so dass sie eigentlich Objekt der Entscheidung oder als im Vordergrund oder Mittelpunkt stehend angesehen werden muss. Die Interessen von Herrn Stadtrat Romoser bzw. seiner Ehefrau können im weiteren Sinne zwar berührt sein, weil Frau Romoser bei der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH arbeitet, aber nicht so, dass Herr Romoser oder seine Ehefrau als die eigentlichen Adressaten der Entscheidungen des Gemeinderats am 30.01.2019 erscheinen und Herr Romoser nicht mehr für sich in Anspruch nehmen konnte, das erforderliche Maß an Objektivität bei der Abwägung der Interessen aufzubringen.

Herr Gemeinderat Romoser war aus diesem Grunde nach unserer Bewertung nicht befangen. Die Befangenheit von Herrn Gemeinderat Romoser ist in Zukunft bei der Behandlung der Themen der Bäderverwaltung im Gemeinderat immer wieder auf das Neue zu überprüfen, da im jeweiligen Einzelfall des Themas „Bäderverwaltung einschließlich Thermalbad“ (über was wird konkret diskutiert und entschieden) geprüft werden muss. Bei einer konkreten Entscheidung über die Schließung oder Beibehaltung des Thermalbades im Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb wäre, wenn seine Ehefrau zu diesem Zeitpunkt bei den Stadtwerken noch beschäftigt ist, durchaus ein Befangenheitstatbestand gemäß § 18. Abs. 1 GemO gegeben. Dies wäre auf jeden Fall für die vorgesehene Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 22.05.2019 von der Stadtverwaltung Bad Herrenalb zu prüfen.

Bei dem Inhalt und der Entscheidung des TOP 2 „Weiterentwicklung der Siebentäler Therme“ des Gemeinderats am 30.01.2019 lag nach unserer Beurteilung kein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil aus den dargestellten Gründen für Herrn Gemeinderat Christian Romoser vor und somit auch keine Befangenheit gemäß § 18 Abs. 1 GemO.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Brigitte Schied